

Jugendliche

Beschäftigungsverbote und -beschränkungen

Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsmitteln

Arbeitsmittel	Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis	Jugendliche in Ausbildung	Jugendliche in Ausbildung mit Gefahrenunterweisung (Berufsschule)
Sägemaschinen mit Handbeschickung, Handentnahme oder Handvorschub	nein	18 Monate Lehrzeit	12 Monate Lehrzeit
Sägemaschinen handgeführt über 1200 W	nein	18 Monate Lehrzeit	12 Monate Lehrzeit
Sägemaschinen handgeführt bis 1200 W	ja	ja	ja
Bandsägen für die Metallbearbeitung	ja	ja	ja
Bügelsägen, Fuchsschwanzsägen, Furniersägen	ja	ja	ja
Kettensägen	nein	nein	nein
Kettensägen mit Antivibrationsgriffen und Antivibrationshandschuhen	nein	18 Monate Lehrzeit	12 Monate Lehrzeit
Hobelmaschinen mit rotierenden Messerwellen mit Handbeschickung, Handentnahme, Handvorschub	nein	18 Monate Lehrzeit	12 Monate Lehrzeit
Hobelmaschinen handgeführt über 1200 W	nein	18 Monate Lehrzeit	12 Monate Lehrzeit
Hobelmaschinen handgeführt bis 1200 W	ja	ja	ja
Dickenhobelmaschinen	ja	ja	ja
Fräsmaschinen mit Handbeschickung, Handentnahme oder Handvorschub	nein	18 Monate Lehrzeit	12 Monate Lehrzeit
Fräsmaschinen handgeführt über 1200 W	nein	18 Monate Lehrzeit	12 Monate Lehrzeit
Fräsmaschinen handgeführt bis 1200 W	ja	ja	ja
Fräsmaschinen für die Metallbearbeitung	ja	ja	ja
Schneidemaschinen mit Handbeschickung, Handentnahme oder Handvorschub	nein	18 Monate Lehrzeit	12 Monate Lehrzeit
Brot- und Wurstschneidemaschinen	ja	ja	ja
Handgeführte Trennmaschinen und Winkelschleifer über 1200 W	nein	18 Monate Lehrzeit	12 Monate Lehrzeit
Handgeführte Trennmaschinen und Winkelschleifer bis 1200 W	ja	ja	ja
Bandschleifmaschinen	nein	Beginn Lehrzeit	Beginn Lehrzeit

Arbeitsmittel	Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis	Jugendliche in Ausbildung	Jugendliche in Ausbildung mit Gefahrenunterweisung (Berufsschule)
Bandschleifmaschinen handgeführt über 1200 W	nein	Beginn Lehrzeit	Beginn Lehrzeit
Bandschleifmaschinen handgeführt bis 1200 W	ja	ja	ja
Bandschleifmaschinen ähnlich Schleifböcken	ja	ja	ja
Kantenschleifmaschinen	nein	18 Monate Lehrzeit	12 Monate Lehrzeit
Stanzen und Pressen mit Handbeschickung oder Handentnahme mit Hub größer 6 mm	nein	18 Monate Lehrzeit	12 Monate Lehrzeit
Stanzen und Pressen mit Handbeschickung oder Handentnahme mit Hub kleiner 6 mm	ja	ja	ja
Knet-, Rühr- und Mischmaschinen mit gefährlicher Handbeschickung während des Betriebes	nein	12 Monate Lehrzeit	12 Monate Lehrzeit
Mischmaschinen für Bauarbeiten	ja	ja	ja
Zerkleinerungsmaschinen mit gefährlicher Handbeschickung während des Betriebes	nein	nein	nein
Arbeitsmittel mit Fang- und Einzugsstellen durch rotierende Teile, Walzen, Bänder und dgl.	nein	18 Monate Lehrzeit	12 Monate Lehrzeit
Bogendruckmaschinen	ja	ja	ja
Drehmaschinen	ja	ja	ja
Rollen- und Rotationsdruckmaschinen Rotationsdruckmaschinen	ab 17	18 Monate Lehrzeit	12 Monate Lehrzeit
Furnierschälmaschinen	nein	nein	nein
Holzschälmaschinen	nein	nein	nein
Furniermessermaschinen	nein	nein	nein
Hebebühnen und Hubtische nicht -stationär	ab 17	12 Monate Lehrzeit	12 Monate Lehrzeit
Hebebühnen und Hubtische stationär	ja	ja	ja
Bolzensetzgeräte	nein	nein	nein
Schlachtschussapparate	nein	nein	nein
Betäubungszangen	nein	nein	nein
Dampfkessel, Druckbehälter für Dämpfe, Wärmekraftmaschinen	nein	nein	nein
Druckluftkompressoren	ja	ja	ja
Bühnentechnische Einrichtungen	ab 17	ab 17	ab 17
Schlepplifte bedienen	nein	nein	nein
Schlepplifte: Zureichen der Bügel	ab 16	ab 16	ab 16
Bauaufzüge	nein	nein	nein
Selbstfahrende Arbeitsmittel führen	nein	nein	nein
Kraftfahrzeuge auf dem Betriebsgelände lenken	Lenkerberechtigung	Lenkerberechtigung	Lenkerberechtigung
Waffen einschießen	nein	18 Monate Lehrzeit	18 Monate Lehrzeit
Aufzüge: Wartung und Montage	nein	18 Monate Lehrzeit	18 Monate Lehrzeit
Hebezeuge: Lasten über 1,5 t	nein	nein	nein
Hebezeuge: Lasten bis 1,5 t	nein	24 Monate Lehrzeit	24 Monate Lehrzeit
Ladehilfen auf Kraftfahrzeug (Berufskraftfahrer)	nein	24 Monate Lehrzeit	24 Monate Lehrzeit
Plasma-, Autogen- und Laserschneideanlagen	nein	18 Monate Lehrzeit	18 Monate Lehrzeit
Schweißarbeiten	ab 17	Beginn Lehrzeit	Beginn Lehrzeit

- Die Ausnahmen gelten nur, wenn eine entsprechende Aufsicht der Jugendlichen gewährleistet wird.
- Aufsicht ist die Überwachung durch eine geeignete fachkundige Person, die jederzeit unverzüglich zum Eingreifen bereitstehen muss.
- Ausbildung ist jede Ausbildung im Rahmen eines Lehrverhältnisses oder eines sonstigen gesetzlich oder kollektivvertraglich geregelten Ausbildungsverhältnisses.
- Die für die Ausbildung vorgesehenen Ausnahmen von Beschäftigungsverboten gelten nur, soweit diese Ausnahmen für die Vermittlung der wesentlichen Fertigkeiten und Kenntnisse nach den Ausbildungsvorschriften unbedingt erforderlich sind.
- Gefahrenunterweisung im Rahmen des Berufsschulunterrichts ist eine spezielle theoretische und praktische Unterweisung zur Unfallverhütung nach Richtlinien der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt im Ausmaß von mindestens 24 Unterrichtseinheiten im Rahmen des Berufsschulunterrichts, die nachweislich absolviert wurde.

Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 - KJBG, BGBl. Nr. 599
Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche - KJBG-VO,
BGBl. II Nr. 436/1998

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW), Sektion II Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat, Favoritenstraße 7, 1040 Wien **Verlags- und Herstellungsort:** Wien **Layout & Druck:** BMAW **Stand:** 2023

